

1239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 2. 5. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx. xxxxx, mit dem
das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 392/1986 und 657/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet:

,Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen. Die Vergütung wird nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen sind, in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 4 UOG, des § 33 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, des § 52 Abs. 2 und 4 sowie des § 53 Abs. 2 und 3 AOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen von jenem Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt, das die Bestellung des Gastprofessors (die Einladung des Gastvortragenden) beschlossen hat. Das Kollegialorgan wird hiebei im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Die für die erwähnte Vergütung zur Verfügung stehenden Mittel sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Fakultäten (Universitäten, Hochschu-

len) jährlich im voraus bekanntzugeben. Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende, die in den Richtlinien nicht erfaßt sind, sind durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) verantwortlich mit (§ 184 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979), so gebührt ihm die Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)assistenten oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist der sich ergebende Betrag auf sie nach Maßgabe ihres Anteils aufzuteilen.“

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung verantwortlich mit, so gebührt ihm die Hälfte der für den Beurteiler vorgesehenen Entschädigung. Der letzte Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß.“

4. Im § 7 Abs. 3 entfallen die Worte „oder ein Gastdozent“.

5. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Nach dem geltenden Organisationsrecht bedarf jede Bestellung eines Gastprofessors der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der bei der Festsetzung einer Vergütung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen hat. Dieses Verfahren verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Vertragsassistenten sind bei der Prüfer-Entschädigung derzeit nicht berücksichtigt.

Ziel:

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung (Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987, Projekt „Verwaltungsmanagement“) soll durch eine Änderung des UOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des AOG die oben erwähnte Genehmigungspflicht künftig grundsätzlich entfallen. Die Vergütungen sollen vom zuständigen Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt werden. Gleichstellung der Vertragsassistenten mit Universitätsassistenten bei der Prüfer-Entschädigung.

Inhalt:

Neuregelung der Kompetenzen für die Festsetzung der Vergütungen für Gastprofessoren und der Zuweisung von Budgetkontingenten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; Neuregelung der Prüfer-Entschädigung.

Alternative:

Verzicht auf die Änderung des Organisationsrechtes und damit auch des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und Beibehaltung des gegenwärtigen zeitaufwendigen Verfahrens; Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage hinsichtlich Nichtberücksichtigung von Vertragsassistenten bei der Prüfer-Entschädigung.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gleichfalls beabsichtigten Novellierung des UOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des AOG.

Im Interesse einer Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung soll in Hinkunft die Bestellung eines Gastprofessors durch das zuständige Kollegialorgan einer Universität (Hochschule) grundsätzlich nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedürfen. Es soll lediglich eine Berichtspflicht des Kollegialorgans begründet werden.

Auf die Ausnahmefälle, für die eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden soll bzw. weiterbestehen wird, nehmen die Erläuterungen zu den vorerwähnten Entwürfen für eine Änderung des Organisationsrechtes näher Bezug.

Wird das Organisationsrecht in der oben beschriebenen Weise geändert, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, insbesondere des § 3 dieses Bundesgesetzes.

In jenen Fällen, in denen das Kollegialorgan in Hinkunft über die Bestellung eines Gastprofessors allein entscheiden soll, wird dieses auch die dem Gastprofessor zu gewährende Vergütung festzusetzen haben. Für das Ausmaß der Vergütung soll wie bisher die Höhe der Lehrauftragsremuneration bzw. die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren maßgebend sein. Weiters soll der Entscheidungsspielraum der Kollegialorgane unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel durch Zuweisung von Budgetkontingenten begrenzt werden.

Da nach der Absicht des Entwurfes die Bestellung von Gastprofessoren grundsätzlich nicht mehr

genehmigungspflichtig sein soll, entfiele auch eine Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen. Auch in jenen Fällen, in denen die Genehmigungskompetenz beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verbleibt bzw. in Hinkunft von diesem auszuüben ist, soll es keines Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen mehr bedürfen. Dies würde für beide Zentralstellen eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes bewirken und damit den Intentionen der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 und den Ergebnissen des darauf aufbauenden Projektes „Verwaltungsmanagement“ entsprechen.

Vertragsassistenten und Universitätsassistenten sind in ihren Aufgaben nach dem neuen Hochschullehrer-Dienstrecht und bei der Kollegiengeldabgeltung nach dem Gehaltsgesetz weitgehend gleichgestellt. Für den Bereich der Prüfer-Entschädigung soll dies hier im § 4 Abs. 3 und 5 gleichfalls erfolgen.

Die geringfügige Änderung im Text des § 7 Abs. 3 (Entfall der Gastdozenten) ergibt sich aus der Änderung des § 33 UOG, die im Zuge der UOG-Novelle BGBl. Nr. 654/1987 vorgenommen wurde.

Da eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen bei der Festsetzung der Vergütungen für Gastprofessoren gemäß § 3 nicht mehr erfolgen soll, ist eine Änderung der Vollziehungsklausel (§ 9 Abs. 3) erforderlich.

Kosten:

Aus der Vollziehung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes würden sich keine Mehrkosten ergeben, da die beabsichtigte Novellierung lediglich eine Änderung der Zuständigkeiten für die Festsetzung der Vergütung für Gastprofessoren bezieht.

Textgegenüberstellung

a l t

n e u

Vergütungen an Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende

§ 3. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Gastvortragenden sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch Gastprofessoren und Gastdozenten Vergütungen gewähren. Auf den § 2 Abs. 2 beziehungsweise die Höhe der Bezüge der Hochschulprofessoren ist hiebei Bedacht zu nehmen.

Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen. Die Vergütung wird nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen sind, in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 4 UOG, des § 33 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, des § 52 Abs. 2 und 4 sowie des § 53 Abs. 2 und 3 AOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen von jenem Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt, das die Bestellung des Gastprofessors (die Einladung des Gastvortragenden) beschlossen hat. Das Kollegialorgan wird hiebei im übertragenden Wirkungsbereich tätig. Die für die erwähnte Vergütung zur Verfügung stehenden Mittel sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Fakultäten (Universitäten, Hochschulen) jährlich im voraus bekanntzugeben. Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende, die in den Richtlinien nicht erfaßt sind, sind durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

§ 4 Abs. 3:

Wirkt ein Hochschulassistent bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) verantwortlich mit (§ 5 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216), so gebührt ihm die Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung. Wirken mehrere Hochschulassistenten verantwortlich mit, so ist der sich ergebende Betrag auf sie nach Maßgabe ihres Anteils aufzuteilen.

§ 4 Abs. 3:

Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) verantwortlich mit (§ 184 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979), so gebührt ihm die Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)assistenten oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist der sich ergebende Betrag auf sie nach Maßgabe ihres Anteils aufzuteilen.

§ 4 Abs. 5:

Wirkt ein Hochschulassistent bei der Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung verantwortlich mit, so gebührt ihm die Hälfte der für den Beurteiler vorgesehenen Entschädigung. Der letzte Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 4 Abs. 5:

Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung verantwortlich mit, so gebührt ihm die Hälfte der für den Beurteiler vorgesehenen Entschädigung. Der letzte Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß.

alt

neu

§ 7 Abs. 3:

Die Vergütungen nach § 3 sind grundsätzlich nach Beendigung der Tätigkeit auszuzahlen. Wird ein Gastprofessor oder ein Gastdozent für ein ganzes Semester oder eine noch längere Dauer eingeladen, so ist eine nach § 3 bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuzahlen.

§ 9 Abs. 3:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 3 und des § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 7 Abs. 3:

Die Vergütungen nach § 3 sind grundsätzlich nach Beendigung der Tätigkeit auszuzahlen. Wird ein Gastprofessor für ein ganzes Semester oder eine noch längere Dauer eingeladen, so ist eine nach § 3 bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuzahlen.

§ 9 Abs. 3:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.